

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

14. Juli 2017

GZ. BMEIA-XX.4.15.13/0006-IV.3/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2017 unter der Zl. 13084/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verfahren zur Gestattung nationaler Wahlen fremder Staaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Nein.

Zu den Fragen 2, 3 und 6:

Die Durchführung von Wahlen oder Referenden durch ausländische Organe (z.B. Botschaften oder Konsulate) ist als Hoheitsakt auf fremdem Staatsgebiet anzusehen und bedarf der Zustimmung des Empfangsstaates.

Entsprechend der internationalen Praxis werden Ansuchen auf Abhaltung fremder Wahlen und Referenden in Österreich mittels Verbalnote der jeweiligen Botschaft an das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) gestellt. Einem solchen Ansuchen wird nach einer Einzelfallprüfung mittels Antwortnote unter der Bedingung der Gegenseitigkeit hinsichtlich der Durchführung österreichischer Wahlen oder Volksabstimmungen im jeweiligen Empfangsstaat zugestimmt. Im Hinblick auf allenfalls zu ergreifende Sicherheitsmaßnahmen werden die zuständigen österreichischen Stellen eingebunden. Konkrete Maßnahmen, sofern diese von der Botschaft für erforderlich gehalten werden, werden mit den zuständigen Stellen des Bundesministeriums für Inneres (BMI) abgestimmt. Die Bundesländer werden eingebunden, wenn der fremde Staat Wahllokale außerhalb der konsularischen oder diplomatischen Vertretungen einrichten möchte und dies die Mitwirkungen der Landesbehörden erfordert.

./2

- 2 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Ich verweise auf meine öffentliche Klarstellung vom 5. Mai 2017, dass Österreich die Abhaltung eines Referendums in Österreich über die Todesstrafe nicht zulassen würde. Ein Staat habe aufgrund seiner territorialen Souveränität die Möglichkeit, die Durchführung eines ausländischen Referendums auf seinem Staatsgebiet zu untersagen. Die geplante Einführung der Todesstrafe wäre jedenfalls ein berechtigter Grund für einen solchen Schritt.

Sebastian Kurz

